

KÖLNER UNIVERSITÄTS-REDEN

30

Autorität und Freiheit

Rede

gehalten bei der feierlichen Übernahme des
Rektorates der Universität am 12. November 1932

von

Dr. iur. GODEHARD JOSEF EBERS

ORD. PROF. DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Hochschulverwaltung

Rede

gehalten bei der Rektoratsübergabe von dem
scheidenden Rektor

Dr. phil. BRUNO KUSKE

ORD. PROF. DER WIRTSCHAFTSGESCHICHTE



Siegel der alten und der
erneuerten Universität

KÖLN 1932

OSKAR MÜLLER VERLAG

Autorität und Freiheit.

Hochansehnliche Festversammlung!

Sehr geehrte Gäste!

Verehrte Kollegen!

Liebe Kommilitonen!

Altakademischer Brauch fordert vom Rektor, daß er bei Uebernahme seines Amtes in einer Antrittsrede über Ergebnisse seiner Forschung berichtet oder zu Tagesfragen aus seinem Lehrgebiet Stellung nimmt. Für den Lehrer des Staatsrechts ist es keine leichte Aufgabe, diesem Gebote Folge zu leisten zu einer Zeit, wo alte und neue Staatsideen mit einander ringen, neues Staatsrecht das bestehende zu verdrängen beginnt, zu einer Zeit, wo zu dem Kampf des deutschen Volkes um Freiheit und Gleichheit unter den Völkern, zu der Finanz- und Wirtschaftskrise, zu allen sozialen Spannungen und Gegensätzen nun auch eine Verfassungskrise getreten ist, die zur Schicksalsfrage von Reich und Volk zu werden droht. Vom Vertreter des Staatsrechts verlangt man in einer solchen Zeit Stellungnahme zu den Problemen der Gegenwart, vom Professor das „profiteri“, nicht nur Erkenntnis, sondern auch Bekenntnis. Dies Bekenntnis hat allerdings mit aktiver Politik nichts zu tun, wenn gleich Probleme von höchster politischer Aktualität zur Erörterung stehen.

Die Verfassungskrise der Gegenwart bietet nun eine solche Fülle von Fragen, daß sie auch nur zu berühren, den Rahmen der mir gesetzten Zeit völlig sprengen würde. Gegenstand meiner Erörterung soll daher nur die Frage der Verfassungsreform sein, wobei ich aber, obgleich mit ihr auf das engste verbunden, das Problem der Reichsreform beiseite lasse. Ich stelle die Untersuchungen unter das Motto: „Freiheit und Autorität“, weil die heu-

tige Verfassungskrise nichts anderes ist als eine neue Phase des die deutsche Verfassungsgeschichte beherrschenden Ringens zwischen Freiheit und Bindung, Individuum und Gemeinschaft, Demokratie und Führerschaft, mit dem sich der Kampf zwischen germanisch-mittelalterlicher Rechtsstaatsidee und römisch-antiken Machtstaatsgedanken kreuzt.

Autorität und Freiheit! Als nach dem Umsturz die Nationalversammlung daran schritt, dem deutschen Volke eine neue Staatsform zu schaffen, da konnte diese zwangsläufig nur in der demokratischen Republik mit parlamentarischer Regierungsweise bestehen. Und so wollte die Verfassung von Weimar die „magna charta libertatis“ sein, ein starkes Bekenntnis zur nationalen Freiheit des ganzen Volkes und zur politischen Freiheit des Einzelnen, wie der verschiedenen sozialen Gruppen. Darum zum Schutz der politischen Freiheit im Staat, des Selbstbestimmungsrechtes des Einzelnen und der sozialen Verbände, gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt die Grundrechte, zugleich als großes positives sozial- und kulturpolitisches Programm; darum zum Schutz der politischen Freiheit am Staat, d. h. der Selbstregierung des durch den Sturz der Kronen souverän gewordenen Volkes die organisatorischen Bestimmungen des ersten Teiles der Verfassung, aufgebaut auf den beiden Grundpfeilern der Demokratie und parlamentarischen Regierungsweise. Gleichzeitig aber wurde in klarer Erkenntnis der Gefahr, daß das parlamentarische System zum Parlamentsabsolutismus führen könnte, ein System der Gleichgewichte und gegenseitigen Kontrolle, wechselseitiger Ergänzung, Förderung und Hemmung geschaffen, indem vor allem dem Reichstag im Reichspräsidenten ein weiteres demokratisches Organ, das gleichfalls unmittelbar aus Volkswahlen hervorgeht, und ferner der Reichsrat als die Vertretung der Länder gegenübergestellt wurde. So fein ausgedacht und abgewogen auch dieses System der Gegengewichte war, es hat doch sein Ziel, dem Parlamentsabsolutismus vorzubeugen, nicht erreicht. Tatsächlich verschob

sich das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Reichsorganen sehr bald zu Gunsten eines Uebergewichtes des Reichstages, das sich mehr und mehr zur Alleinherrschaft des Parlamentes steigerte. Da andererseits der Verfassungsgeber in ängstlicher Abneigung gegen alles, was man damals „persönliches Regiment“ nannte, eine starke Autorität neben dem Reichstag nicht gewollt hatte, so geriet die Regierung bald in völlige Abhängigkeit vom Parlament. Die Folgen waren Mangel an Beständigkeit der Regierung, Umgestaltung aus Parteiinteressen, Gefahr des Sturzes aus unsachlichen Gründen oder durch Zufallsmehrheiten, Ueberwiegen von Gegenwartsinteressen, Arbeit mehr oder weniger für den Augenblick.

Freilich, der Verfassungsgesetzgeber hat diese Entwicklung nicht gewollt und auch nicht vorhergesehen. Wenn es anders geworden ist, so liegt die Schuld nicht an der Verfassung als solcher. Denn eine Verfassung, die aus den Trümmern des Umsturzes gegen zentrifugale Kräfte im Innern und gegen alle Versuche von außen das kostbare Gut der nationalen Einheit gerettet, eine Verfassung, die während eines Zeitraumes von mehr als zehn Jahren allen äußeren und inneren Stürmen getrotzt hat, kann nicht in sich schlecht sein. Die Gründe für die Zustände, die wir seit langem beklagen, liegen weniger in der Unzulänglichkeit der Verfassung, als vielmehr in der Unzulänglichkeit der Menschen, die sie handhabten. Dabei soll durchaus nicht geleugnet werden, daß die Verfassung, entstanden in einer Zeit größter innerer und äußerer Not, Mängel und Unklarheiten aufweist. Es sei daran erinnert, daß man die Regierung nicht nur einer weitgehenden Kontrolle des Parlamentes unterwarf, sondern in Ueberspitzung des parlamentarischen Systems auch nach Bildung, Bestand und Wirksamkeit von ihm abhängig machte. In England beherrscht die Regierung das Parlament, nach der Weimarer Verfassung ist es umgekehrt. Und noch eins: Als besonderer Vorzug galt die Verbindung der parlamentarischen Demokratie mit gewissen Elementen der amerikanischen Präsidentschaftsdemokratie;

tatsächlich aber hat diese Verbindung in die Verfassung die Möglichkeit hineingetragen, daß sich die Entwicklung nach der einen oder anderen Seite hin vollziehen konnte, je nachdem welche Kräfte die stärkeren sein würden. Zugleich wurde aber auch durch jene Verbindung die latente Gefahr zu verhängnisvollen Konflikten begründet.

So ist es denn auch, obgleich die Verfassung hierzu nicht zwang, dazu gekommen, daß der Weimarer Parlamentarismus sich zum Parlamentsabsolutismus, die Demokratie zur Formaldemokratie überspitzte, bis sie an inneren Widersprüchen zu Grunde gingen. Seit den Septemberwahlen 1930 ist der Reichstag zu ernster legislativer Arbeit nicht mehr fähig gewesen, schließlich in offenem Konflikt zweimal hinter einander aufgelöst worden. Aber auch andere Grundpfeiler der politischen Freiheit sind schwer erschüttert. Unter dem Zwang der Verhältnisse haben die Notverordnungen wesentliche Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Preßfreiheit so gut wie suspendiert. Auf der anderen Seite vollzog sich seit dem Juli 1930 in zwangsläufiger Schicksalsentwicklung immer stärker eine Verselbständigung und Konzentration der Regierungsgewalt. In ungeahnter Weise erhob sich die A u t o r i t ä t des Reichspräsidenten, indem er unter dem Druck der Notzeit neben, bald an Stelle des Reichstages umfassend als Gesetzgeber tätig wurde und so wie vor 1848 die Exekutive und Legislative in einer Hand vereinigte.

* * *

All dies hat zu Verfassungszuständen geführt, die mit dem, was Weimar geschaffen, vielfach nur schwer oder auch gar nicht in Einklang zu bringen sind; Verfassungsrecht und Verfassungsleben klaffen auseinander. Und so ist die Erkenntnis von der N o t w e n d i g k e i t und Dringlichkeit einer V e r f a s s u n g s r e f o r m allgemein geworden. Aber in der Frage nach Weg und Ziel dieser Reform prallen die Gegensätze scharf aufeinander. Wollen die einen die Anpassung der Weimarer Verfassung an die Lebensnotwendigkeiten des deutschen

Volkes in organischer Fortentwicklung, die nur auf dem legalen Wege einer Verfassungsänderung erfolgen könne, so erblicken andere das Heil in radikalem Bruch mit der Vergangenheit, in der Verfassung von Weimar nur einen Fetzen Papier, juristische Zwirnsfäden, die für eine, gegebenenfalls gewaltsame Aenderung nicht hinderlich sein dürften. Für den Juristen, der im Rechtsstaat — dieser erschöpft sich keineswegs, wie so gern behauptet wird, im Rechtsschutz der individuellen Freiheit — die unerläßliche Grundlage des heutigen Kulturstaates sieht und deshalb mit banger Sorge die Erschütterung des Rechtsbewußtsein wahrnimmt, für den Lehrer des Staatsrechts, der die Ursache hierfür in der immer größer werdenden Unsicherheit in Auslegung und Anwendung der Verfassung erkennt, und niemals der Staatsraison den Primat vor dem Staatsrecht zuzuerkennen vermag, der weiß, daß Dynamik nicht ohne Statik, gesundes aktives Leben, ständige „Integration“ des Staates, um einen Modeausdruck zu gebrauchen, nur auf unerschütterten statischen Grundlagen der Verfassung erfolgen kann, die zwar nachgeprüft und verbessert, aber nicht ohne Gefahr des Zusammenbruchs und Chaos schlechthin beseitigt werden können, für ihn kann es nur einen Weg geben, den des Rechtes, den der legalen Umformung, aber auch nur ein Ziel: organische Fortentwicklung des Gegebenen unter Beseitigung der offensibaren Mängel, aber zugleich Wahrung dessen, was die Magna charta libertatis Gutes enthält, Uebernahme und Legalisierung des durch den Zwang der Verhältnisse Gewordenen und als notwendig Erkannten, um so Verfassungsrecht und Verfassungsleben wieder in Einklang zu bringen; nicht „Wende“, sondern „Reform“, nicht ein neuer Staat, sondern Erneuerung des Staates von Weimar.

* * *

Inzwischen hat die jetzige Reichsregierung eine durchgreifende Verfassungsreform angekündigt. Als Ziel wird aufgestellt: eine machtvolle, der Willkür der Parlamentsmehrheit und dem Kräftespiel der Parteien entzogene, auf das Vertrauen des Reichspräsidenten gestellte, und darum autoritäre

Reichsregierung unter Wahrung der Volksrechte. Doch sind ihre Absichten bisher aus den offiziellen Kundgebungen und offiziösen Verlautbarungen an die Presse nur in gewissen Grundlinien erkennbar.

Wenn der Reichsinnenminister Freiherr von Gayl bei der Verfassungsfeier am 11. August d. Js. die Weimarer Verfassung als den „einzigsten Grund“ bezeichnet hat, „auf dem alle unbeschadet ihrer weltanschaulichen und politischen Meinung stehen müssen, die einen deutschen Staat überhaupt bejahen“, von dem aus wir allein „den Vormarsch zu neuem staatlichen Leben antreten können“, und wenn der Reichskanzler von Papen dem deutschen Volk der Gegenwart die Aufgabe zuweist, „seine Verfassung organisch auf dem Wege, den sie selbst weist, auszubauen“, so hat sich damit die Reichsregierung feierlich vor dem ganzen deutschen Volk verpflichtet, einmal die Verfassungsreform auf legalem Wege durchzuführen, und sodann dabei die Grundlagen von Weimar nicht umzustürzen, sondern auf ihnen auf- und weiterzubauen.

Damit ist der Verzicht auf eine Oktroyierung der Verfassungsreform mittels des Art. 48 ausgesprochen, dessen bereits allzu scharf geschliffene Waffe nur für vorübergehende Notlösungen, nicht aber, wie das Leipziger Urteil klar herausgestellt hat, selbst bei noch so „situationsgemäßer Auslegung“ für Aenderungen des verfassungsrechtlichen Aufbaus des Reiches verwandt werden kann. Aber noch ein Anderes: soll die Verfassungsreform zu einer dauernden Befriedung des deutschen Volkes führen, so kann sie auch nur mit dem Volke und für das ganze Volk erfolgen, auch für die, die heute Hunger und Not leiden.

Darum bleibt nur der Weg, wie ihn die Reichsregierung zu beschreiten gewillt ist: Vorlage eines Reformentwurfes, der sich aber m. E. nicht wie angekündigt mit einem Mindestmaß von Bestimmungen begnügen darf, während alles übrigen Verwaltungsmaßnahmen überlassen bliebe; — also Vorlage eines ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes an den Reichsrat und nach dessen Zustimmung, die durch vorgän-

gige Verständigung mit den Länderregierungen erleichtert werden könnte, Weiterleitung an den neugewählten Reichstag. Dabei kann der von einer Seite gemachte Vorschlag, den Entwurf dem Reichstag nur zur Annahme oder Ablehnung en bloc vorzulegen, garnicht erst erwogen werden. Denn, abgesehen davon, daß dies eine verfassungswidrige Ausschaltung des Gesetzgebers sein würde, ein Werk, das der Rettung und Befriedung des ganzen Volkes dienen soll, kann nicht in der Amtsstube eines selbst mit den besten Sachkennern besetzten Ministeriums oder am Schreibtisch eines noch so hervorragenden Staatsrechtslehrers geschaffen werden, sondern bedarf der Kritik und Mitarbeit von Männern und Frauen, die in allen Schichten des Volkes verwurzelt sind.

Was aber, wenn die Reichsregierung in Reichsrat und Reichstag nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit findet? Die Verfassung bietet hier den Ausweg des Volksentscheides oder auch den des Volksbegehrens. Doch ist kaum anzunehmen, daß hierbei das Schicksal des Verfassungsentwurfes ein anderes wäre als im Reichstage. Jellinek hat deshalb vor einigen Tagen den Vorschlag gemacht, durch Diktaturverordnung eine Ergänzung des Volksentscheidsgesetzes und ebenso des Wahlgesetzes vorzunehmen, da dies zulässig sei, soweit diese nicht mit den Wahlgrundsätzen der Verfassung in Widerspruch stehe. Dem kann zugestimmt werden mit dem Vorbehalt, daß nicht bloß der Wortlaut, sondern auch der Sinn der Verfassung maßgebend ist. Wenn er nun näher vorschlägt, jene beiden Gesetze dahin zu ergänzen, daß Fernbleiben von der Abstimmung oder Wahl Zustimmung zum Verfassungsentwurf bzw. Zustimmung zu einer von der Regierung aufgestellten Wahlliste bedeuten soll, so vermag ich dies mit Wortlaut und Sinn der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Der bekannte Satz „Qui tacet, consentire videtur“ kann nur dort Anwendung finden, wo eine Pflicht zur Aeüßerung, also hier eine Stimm- oder Wahlpflicht vorliegt. Eine solche besteht aber nicht; und ihre Einführung mittels Art. 48 unter der Begründung

Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht doch wahrlich nicht an. Dem steht auch die positive Bestimmung entgegen, daß nach Art. 75 ein Beschluß des Reichstages durch Volksentscheid nur außer Kraft gesetzt werden kann, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten beteiligt, und daß nach Art. 76 Abs. 1 bei einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid auf Grund eines etwa eingeleiteten Volksbegehrens die Zustimmung, nicht bloß die Beteiligung der Mehrheit, der Stimmberechtigten erforderlich ist. Damit wird aber in beiden Fällen durch die Verfassung die Freiheit garantiert, an einer Abstimmung teilzunehmen oder nicht. Folglich kann auch diese Freiheit nicht durch Art. 48 beschränkt oder gar Nichtbeteiligung als Zustimmung erklärt werden. Ebenso wenig läßt sich, wie Jellinek meint, auf solchem Wege die Bestimmung beseitigen, daß ein Volksbegehren vor dem Volksentscheid zunächst dem Reichstage vorzulegen ist.

Bei solcher Rechtslage sehe ich keinen Weg. Der Versuch, unter Ausschaltung des Reichstages die Verfassungsreform durchzusetzen, ist mit der Verfassung unvereinbar. Einem solchen Versuch steht aber auch das Kanzlerwort in München entgegen, daß das Werk von Weimar heute in den Händen des Reichspräsidenten liege; mit dem Eid, den er geschworen habe, ruhe die Verfassung, das Schicksal des Volkes in seiner Hand. An diesem Kanzlerwort müssen alle Versuche unverantwortlicher Kreise scheitern, die Reichsregierung vom Wege des Rechtes abzudrängen.

An diesem Kanzlerwort müssen aber auch Befürchtungen zerschellen, die sich an Aeüßerungen in der gleichen Münchener Rede knüpfen, wonach an den Grundlagen des zweiten Teiles der Verfassung nicht gerüttelt werden soll, aber die Formen des politischen Lebens zu erneuern und den Bedürfnissen des Volkes anzupassen sind, die Befürchtung, daß mit diesen Worten nicht nur eine Aenderung einzelner organisatorischer Bestimmungen der Verfassung, sondern die Beseitigung dieses ersten Teiles

schlechthin angekündigt werde. Einer solchen Deutung steht die vorher angeführte Erklärung entgegen, bei der Verfassungsreform nicht die Grundlagen von Weimar umzustürzen, sondern organisch auf ihnen auf- und weiterzubauen.

* * *

Diese Umformung soll nun im Sinn der Schaffung einer machtvollen und überparteilichen Staatsgewalt erfolgen, die als autoritäre Regierung der Willkür der Mehrheiten und dem Kräftespiel der Parteien entzogen, auf das Vertrauen des Reichspräsidenten abgestellt, über den politischen und sozialen Kräften stehen, und in richtige Verbindung mit dem Volke gebracht werden müsse.

Damit übernimmt der Reichskanzler von Papen das amtlich zuerst von seinem Vorgänger angewandte, neuerdings vielfach gebrauchte Wort vom „autoritären Staat“. Die Forderung von Autorität liegt im Sinne der Zeit, sie ist die Sehnsucht der Jugend, wie sie im Führerprinzip ihren Ausdruck findet, sie gewinnt ihre religiöse Formung in dem Ruf nach der gottgesetzten „Obrigkeit“.

Jede Autorität aber ist vom Vertrauen und der inneren Zustimmung der Regierten abhängig, soll sie nicht zum Absolutismus und Despotismus werden. Das gilt schon für die Monarchie, die zwar die Autorität in sich selbst trägt, aber doch auf die Dauer nicht der Zustimmung des Volkes entbehren kann. Das gilt erst recht für die Demokratie. Wenn Macht nicht schon selbst Recht ist, so schafft sie auch allein keine Autorität. „Nicht Roß, nicht Reisige“ sangen wir in unserer Jugend im Preußenlied, „Nicht Roß, nicht Reisige, sondern Liebe des freien Mannes gründen den Herrscherthron wie Fels im Meer“. Wie die Autorität des Reichspräsidenten auf der Wahl und damit auf dem Vertrauen des Volkes beruht, das niemals durch das Vertrauen der Wehrmacht oder der Bürokratie ersetzt werden kann, so kann die vom Reichskanzler geforderte „richtige Verbindung der autoritären Regierung mit dem Volk“ nur darin bestehen, daß sie sich auf das Volk in seiner großen Breite und in allen seinen aufbauwilligen Kräften stützt.

Das ist in der heutigen Zeit ohne politische Freiheit, ohne demokratische Grundlage nicht mehr möglich. Wahre Autorität kann nur bestehen, wenn sie aufgebaut ist auf der Freiheit und der freien Zustimmung eines freien Volkes. Darum wird nach meiner Ueberzeugung jeder Versuch einer Verfassungsreform, die nicht vom Volk getragen ist, vergeblich sein, und deshalb kann die Grundform des deutschen Staatswesens nach wie vor nur die Demokratie sein.

Demokratie ist nun allerdings mit der westlichen Formaldemokratie ebenso wenig identisch, wie der Rechtsstaat von Weimar mit dem liberalistischen Rechtsstaat, jener Formaldemokratie, die die Regierungsbildung zu einem Rechenexempel der Partearithmetik macht. Unter Demokratie verstehe ich nicht Herrschaft der Masse, sondern Freiheit des Einzelnen und Freiheit des ganzen Volkes.

Freiheit im Staat, nicht vom Staat, d. h. trotz aller modischen Verketterung des Liberalismus zunächst Freiheit des Individuums, Gleichberechtigung eines jeden Volksgenossen, aber auch Selbstbestimmungsrecht aller verschiedenen kleinen und großen sozialen Gruppen, in denen sich das vielgestaltige wirtschaftliche und kulturelle, materielle und geistige Leben des deutschen Volkes formt, insbesondere der Religionsgesellschaften, der berufsständischen Organisationen usw. Freiheit im Staat gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt sowohl der Exekutive wie der Legislative, wie sie in den Freiheitsrechten der Verfassung garantiert ist.

Demokratie ist weiter Freiheit am Staat, d. h. Selbstregierung des Volkes, das Recht, die öffentlichen Angelegenheiten in Gemeinde, Kreis und Provinz, die Geschehnisse des Staates durch Mitwirkung bei der Beschlußfassung bzw. Gesetzgebung und durch Kontrolle der Verwaltung entscheidend mit zu bestimmen. Denn das Volk ist der Staat, durch den Sturz der Monarchie Träger der Staatsgewalt geworden.

Damit ist aber eine persönliche, selbständige, verant-

wortungsbewußte Staatsführung, eine autoritäre Regierung durchaus vereinbar, ja, sie wird erst durch Volksverbundenheit stark, indem sie in der freien Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bürger ihren Rückhalt findet.

So kann nach meiner Ueberzeugung das Leitmotiv der kommenden Verfassungsreform nur eine sinnvolle Verbindung wahrer Demokratie mit starker Regierung, nicht Autorität statt Freiheit, sondern Autorität und Freiheit in einer Staatsform sein, die man vielleicht als autoritäre Demokratie bezeichnen könnte.

* * *

Autoritäre Demokratie! Damit wäre die äußere Form der Monarchie als Volkskönigtum keineswegs unvereinbar. Aber die Frage steht nach einem Wort des Reichskanzlers nicht zur Debatte. Tatsächlich würde ja auch der Versuch, sie zu verwirklichen, den Zerfall des Reiches bedeuten.

Mit der Demokratie sind Parlament und Parteien gegeben. Man will zwar den Parlamentarismus als überlebte liberale Einrichtung abtun. Aber kein Staat, der nicht absolutistisch regiert wird, kann einer Volksvertretung entbehren. Keine Staatsführung, auch nicht eine autoritäre, kann auf die Dauer ohne einen starken Rückhalt in der Volksvertretung bestehen. Sie bedarf, wie Bismarck selbst für die Monarchie anerkannt hat, der Kritik, die allein durch eine freie Presse und durch ein Parlament geübt werden könne. Ein Parlament ohne Parteien aber ist nicht möglich, da Willensbildung im Parlament nur durch Willenssammlung in Parteien erfolgen kann, und diese wieder eine Parteiorganisation voraussetzen. Die Parteien entspringen der menschlichen Neigung zur Gemeinschaftsbildung, sei es zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen, sei es als Gesinnungsgemeinschaft, wie sie aus sozialen Klassenunterschieden, insbesondere und vor allem aber aus weltanschaulichen Gründen entsteht. Das gilt ganz besonders für das deutsche Volk, dessen große Parteien in Vergangenheit und Gegenwart der Ausfluß bestimmter Weltanschauungen sind.

Parteien wird es deshalb immer geben, es sei denn, daß es einer einzelnen Person oder Gruppe gelingt, ausschließlich zur Herrschaft zu gelangen, die keine andere Meinung und Partei mehr duldet, ihre Auffassung und ihr Wollen allen andern aufzuzwingen sucht. Eine Einpartei-Demokratie aber wäre Einpartei-Absolutismus, Diktatur in Permanenz.

Wie die Demokratie nicht identisch ist mit der Formaldemokratie, so wird weder durch den Parlamentarismus der Parlamentsabsolutismus bedingt, noch durch das Vorhandensein von Parteien das, was man heute als Parteienstaat bekämpft. Die Schuld an den Zuständen, die wir heute beklagen, liegt nicht an der Verfassung von Weimar schlechthin, sondern, wie schon gesagt, an der Unzulänglichkeit der Menschen, die sie handhabten.

* * *

Autorität und Freiheit! Autoritäre Demokratie durch ein arbeitsfähiges Parlament und eine starke, einheitliche Staatsführung ist das Ziel! Der Weg hierzu die Neuordnung der Zuständigkeiten und des gegenseitigen Verhältnisses der obersten Reichsorgane und als Voraussetzung hierfür Umgestaltung des Wahlrechtes. Danach ist im folgenden zu den wichtigsten Reformvorschlägen, die in letzter Zeit erörtert worden sind, Stellung zu nehmen. Es handelt sich im wesentlichen um folgende vier Vorschläge: Reform des Wahlrechts, Errichtung einer weiteren Kammer, Umwandlung der Reichsregierung aus einer parlamentarischen in eine Präsidialregierung, Aufbau der ordentlichen und Umschreibung der außerordentlichen Befugnisse des Reichspräsidenten.

Was zunächst das Wahlrecht angeht, so besteht Einigkeit über die Folgen, die durch seine heutige Gestalt in Verbindung mit dem Verhältniswahlssystem eingetreten sind: Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten, Entwertung und Lahmlegung des politischen Könnens einzelner, Vorherrschaft des Parteimechanismus, beispiellose Zerstücke-

lung des Parteiwesens, Erschwerung der Mehrheitsbildung, gewaltige Steigerung der Zahl der Abgeordneten.

Die Notwendigkeit zur Wiederherstellung eines mehr persönlichen Verhältnisses zwischen Wählern und Kandidaten die Wahlkreise wesentlich zu verkleinern, ist allgemein anerkannt. Neuerdings wird aber vielfach gefordert, zu der früheren Einerwahl mit absoluter Mehrheit und gegebenenfalls nachfolgender Stichwahl zurückzukehren und das System der Verhältnisswahl aufzugeben. Dem steht jedoch das gewichtige Bedenken entgegen, daß gegenüber den großen Parteien auch die politischen Minderheiten ein Recht darauf haben, gemäß ihrer Stärke zur Geltung zu kommen. Wenn dies den politischen Minderheiten versagt wird, dann können wir aber, worauf kürzlich hingewiesen wurde, nur schwer politische Rechte für unsere nationalen Minderheiten im Ausland fordern.

Das Problem liegt darin, das Wahlrecht so zu gestalten, daß wir trotz der Verhältnisswahl der Einerwahl nahekommen. Ein nicht mehr verabschiedeter Regierungsentwurf von 1924 sah deshalb statt 35 Wahlkreise 156 vor, wobei jeder Wahlvorschlag nur zwei Bewerber aufweisen sollte derart, daß der Wähler, der sich für eine Partei entschied, nicht an die Reihenfolge des Vorschlages gebunden sein, sondern zwischen den beiden Bewerbern wählen sollte. Darüber hinaus wurde später vorgeschlagen, die jede persönliche Fühlung mit den Wählern verneinende Reichswahlliste zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken. Die Reichsregierung will nach der Verlautbarung vom 15. Oktober den Einerwahlkreis mit Stichwahl unter Beschränkung der Reichsliste einführen. Näheres ist bisher nicht bekanntgegeben worden. Ich stelle folgendes zur Erwägung: möglichst kleine Wahlkreise, Einerwahl mit absoluter Mehrheit und nachfolgender Stichwahl; die auf die unterlegenen Minderheiten entfallenden Stimmen werden der Reichsliste der betreffenden Partei zugewiesen, aber keine Partei darf aus der Reichsliste, für die ein Wahlquotient von vielleicht 75 000 abgegebenen Stimmen festzusetzen wäre, mehr Mandate er-

halten, als ihr bereits in den Wahlkreisen zugefallen sind. Damit würde den Splitterparteien ein starker Riegel vorgeschoben.

Weiteste Kreise treten für die Heraufsetzung des Wahlalters auf 25 Jahre ein. So sehr dies vom Standpunkt gerade der Hochschule im Interesse der allseits geforderten Entpolitisierung zu begrüßen wäre, so ist doch zu prüfen, ob man nicht die Erlangung des vollen Staatsbürgerrechts mit der Erreichung der vollen privatrechtlichen Geschäftsfähigkeit, also mit dem Alter von 21 Jahren, verknüpfen sollte. In Weimar hat man die Gelegenheit verpaßt, das 25. Lebensjahr festzusetzen und nur den Frontsoldaten über 20 oder 21 Jahren das Wahlrecht zu verleihen. Der Versuch, das Wahlalter jetzt so erheblich heraufzusetzen, dürfte auf starken Widerstand stoßen.

Ein Pluralwahlrecht, wie es zunächst vorgeschlagen wurde, ist schlechthin abzulehnen. Ein Volk, das 60 Jahre lang das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht besessen hat, dessen Söhne Schulter an Schulter vier Jahre im Schützengraben Heimat und Vaterland verteidigt haben, verträgt ein irgendwie sozial differenzierendes, nach Besitz oder auch nach Bildung abgestuftes Wahlrecht in Staat wie Gemeinde nicht mehr. Die Befürchtungen, die in dieser Beziehung entstanden, sind ja jetzt wenigstens für die Reichstagswahl durch die Erklärung des Reichsinnenministers vom 28. Oktober zerstreut.

Eher wäre daran zu denken, bei Erreichung eines bestimmten Alters wie in manchen Staaten eine Zusatzstimme zu erteilen. Aber auch das Alter schützt vor Torheit nicht. Restlose Zustimmung wird der neueste Vorschlag der Reichsregierung finden, den Kriegsteilnehmern oder wenigstens den Kriegsverletzten als Dank des Vaterlandes eine Zusatzstimme zu gewähren.

Ebenso ist die Absicht zu begrüßen, auch den selbständigen Familiernährern, gleichwie ob Mann oder Frau, das gleiche doppelte Stimmrecht einzuräumen, um deren Bedeutung für das deutsche Volk zu unterstreichen. Dabei

könnte man aber noch weitergehen und bei einer bestimmten Kinderzahl noch eine weitere Stimme zusprechen.

Daß eine etwaige Beseitigung des Frauenwahlrechts, die von einer Seite vorgeschlagen, nicht in Frage kommt, bedarf keiner Erörterung.

Viel wichtiger aber als irgendeine Form des Pluralwahlrechts erscheint mir die Aenderung des passiven Wahlrechts, der Wählbarkeit. Man klagt darüber, das unser heutiges Wahlrecht die Auslese von Führerpersönlichkeiten erschwere. Führer kann man aber erst durch sittliche Reife, intellektuelle Höhe und Lebenserfahrung werden. Das wird, natürlich von Ausnahmen abgesehen, ein gewisses Alter voraussetzen. Darum sollte die Wählbarkeit, wie schon Stier-Somlo 1919 vorgeschlagen hatte und jetzt auch von der Reichsregierung beabsichtigt ist, an die Erreichung des 30. Lebensjahres, wenn nicht gar, wofür ich eintrete, des 35. Lebensjahres geknüpft werden. Damit würde zugleich dem verhängnisvollen Berufsparlamentarierium Einhalt geboten.

* * *

Um das große Ziel: Abwehr des Parlamentsabsolutismus und Stabilisierung einer starken einheitlichen Reichsführung zu erreichen, bedarf es weiter der teilweisen Neuordnung der Zuständigkeiten und des gegenseitigen Verhältnisses der obersten Reichsorgane.

* * *

Hier ist nun an erster Stelle als Korrektiv gegenüber dem Reichstag eine weitere Kammer vorgeschlagen. Die Forderung ist alt; schon 1919 hatte sie Stier-Somlo und der Vater der Weimarer Verfassung, Hugo Preuß, erhoben. Nunmehr hat den Gedanken die Reichsregierung aufgegriffen. Der Reichskanzler hat die Errichtung einer besonderen ersten Kammer mit festabgegrenzten Rechten und starker Beteiligung an der Gesetzgebung angekündigt. Einzelheiten sind auch hier noch nicht klar herausgestellt. Nur soviel steht fest, daß für alle gesetzgeberischen und ähnlichen

Entscheidungen des Reichstages, wie die Annahme des Etats, Genehmigung von bestimmten Staatsverträgen, die Zustimmung dieser neuen Kammer erforderlich sein soll. Das bedeutet Gleichberechtigung beider Kammern, und diese kommt auch allein in Frage. Von einer Ueberordnung der neuen Kammer über den Reichstag kann in der Demokratie keine Rede sein.

Doch wie soll ihre Zusammensetzung werden? Das Wesen des Zweikammersystems verlangt, daß der Aufbau anders sein muß als der des Reichstags. Aber gerade darin liegt die Schwierigkeit. Der Reichstag ist die Körperschaft, in der das Volk nach seiner politischen Gliederung, mithin in seiner horizontalen Schichtung vertreten ist durch Abgeordnete, die von ihm unmittelbar gewählt werden. Dem muß eine Körperschaft gegenübergestellt werden, in der das Volk in seiner regionalen-vertikalen Schichtung zum Ausdruck kommt, dessen Mitglieder daher nicht unmittelbar vom Volk gewählt, sondern indirekt bestellt werden, wodurch der Auslese Raum gewährt und andererseits eine größere Unabhängigkeit gewährleistet wird.

Nun haben wir bereits als Organe dieser regional-vertikalen Gliederung den Reichsrat, die Vertretung der Länder, und den Reichswirtschaftsrat, wenn auch nur als beratendes Organ, bestehend aus den Vertretern aller Berufszweige des wirtschaftlichen Lebens. Daneben noch ein drittes Organ könnte die Zusammenarbeit nur erschweren. Nicht Vermehrung, sondern Vereinfachung ist das Ziel. Aber auch die bloße Verschmelzung von Reichsrat und Reichswirtschaftsrat, wie vorgeschlagen, genügt nicht. M. E. müßte zu den Vertretern der Länder, den bisherigen Reichsratbevollmächtigten noch hinzutreten: zunächst einmal Vertreter der Gemeinden, wenigstens der großen Städte, und sodann Vertreter der berufsständischen Gesellschaft, die allerdings nicht ständestaatlich, von oben her, sondern von unten her in weitgehender Selbstverwaltung als sog. organische Demokratie aufgebaut sein müßte. Aber auch das reicht noch nicht aus. In der neuen Kammer müßten m. E.

alle nichtpolitischen Kräfte des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zur Auswirkung kommen und deshalb weiter auch die Kirchen, die Universitäten und Hochschulen, die Kunstakademien usw. als Zusammenfassung der tiefsten geistig-sittlichen Kräfte des Volkes vertreten sein.

Ich bin mir der Schwierigkeit einer solchen Regelung völlig bewußt. Die starken Bedenken der süddeutschen Staaten gegen eine berufsständische Ergänzung des Reichsrates, in der sie eine Gefährdung des bundesstaatlichen Charakters und Minderung des Einflusses des Reichsrates erblicken, sind nicht zu unterschätzen. Ich sehe die Lösung in folgendem: der durch die berufsständischen Vertreter erweiterte Reichsrat ist zuständig für die Gesetzgebung; innerhalb des Reichsrates aber bilden ähnlich, wie schon der Bund zur Erneuerung des Reiches vorgeschlagen hatte, die Vertreter der Länder und Provinzen ein engeres Gremium, den Länderrat, dem die bisherige Mitwirkung bei der Verwaltung des Reichs verbleibt; die Reichsregierung hätte ihn wie zuvor über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten, seine Ausschüsse zu Beratungen über wichtige Gegenstände zuzuziehen, seine Zustimmung zu den allgemeinen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen einzuholen, sofern die Ausführung des betreffenden Reichsgesetzes den Landesbehörden zukommt.

Die berufsständischen Vertreter dürften nicht an Instruktionen gebunden sein, sondern wären, auf Grund von Leistung und Ansehen von den betreffenden öffentlichen Verbänden als Vertrauensleute zu bestellen, wie es jetzt schon bei den preußischen Provinzialvertretern der Fall ist. Freilich müßte dabei Vorkehrung getroffen werden, daß sie in ständiger Fühlung mit ihrem Verbands bleiben, von dem sie nur allgemeine Richtlinien, aber kein imperatives Mandat erhalten. Den Weg weist vielleicht die Stellung des Reichsratsbevollmächtigten von Schleswig-Holstein zu dem dortigen Provinzialausschuß, an dessen Verhandlungen er

ohne Stimmrecht teilnimmt. Als Korrektiv könnte man an eine auf Zeit beschränkte Wahl denken, von vielleicht vier oder, um dieser Körperschaft eine größere Stabilität zu verleihen, von acht Jahren. — Schließlich wäre noch zu erwägen, ob nicht auch die Vertreter der Länder aufhören sollten, nur Instruktionsbevollmächtigte ihrer Regierung zu sein.

Noch eine Ergänzung halte ich für notwendig. Die Zahl der preußischen Provinzialvertreter müßte der Bevölkerungszahl der einzelnen Provinzen entsprechend vermehrt werden. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß z. B. die Rheinprovinz mit der gleichen Anzahl von Einwohnern wie Bayern gegenüber elf bayerischen Vertretern nur einen Vertreter hat, wie der Freistaat Lippe mit rund 150 000 Einwohnern. Ich würde vorschlagen: jedes Land und jede Provinz erhält wenigstens einen Vertreter und eine Stimme; in den größeren Ländern und Provinzen entfällt auf je eine Million Einwohner ein Vertreter bzw. eine Stimme, wobei ein Ueberschuß von mehr als 500 000 Einwohnern einer Million gleichgerechnet wird. Hierbei müßten natürlich die Stimmen des betreffenden Landes oder der Provinz einheitlich abgegeben werden. Diese Berücksichtigung der Provinzen wird um so unerläßlicher, als bei einer Personalunion zwischen Reich und Preußen die preußischen Stimmen fortfallen, da deren Abhängigkeit von der Reichsregierung mit dem Wesen des Reichsrates bzw. der neuen Kammer unvereinbar wäre.

Neuerdings verlautet, daß neben den Vertretern der Länder und Berufsorganisationen ein letztes Drittel aus vom Reichspräsident zu ernennenden, um Staat und Volk verdienten Persönlichkeiten bestehen soll. Dies wäre m. E. nur tragbar, wenn die Zahl der so zu Ernennenden nicht auf ein Drittel, sondern nur auf einen Bruchteil, vielleicht ein Sechstel aller Mitglieder, und vor allem verfassungsrechtlich festgelegt und jede Möglichkeit eines „Pairschubs“ ausgeschlossen wäre. Mir will es richtiger erscheinen, dem Reichspräsidenten nicht ein Ernennungsrecht, dafür aber, um ihm

doch einen Einfluß zu sichern, das mit einem Veto verbundene Bestätigungsrecht für die Präsentation der Vertreter der Städte, Universitäten, Kirchen usw., vielleicht auch eines Teiles der Vertreter der berufsständischen Organisationen im engeren Sinne zu gewähren.

Auf den Namen dieser neuen Kammer kommt es nicht an. Aber gegen die vorgesehene Bezeichnung „Oberhaus“ sind die stärksten Bedenken zu erheben. Es darf auch nicht durch den Namen der Eindruck erweckt werden, als ob das Schwergewicht politisch vom Reichstag in diese Körperschaft verlegt wird, sie ihm übergeordnet sein soll. Beide können einander nur gleichberechtigt gegenüberstehen. Ich würde deshalb, weil umgekehrt die Bezeichnung „Zweite Kammer“ aus gleichen Gründen bei den Ländern auf Widerstand stoßen müßte, vorschlagen, es bei dem hergebrachten Namen Reichsrat zu belassen.

Neuerdings wird angeregt, einen Präsidialrat zu schaffen, der ausschließlich vom Reichspräsidenten mit Männern seines Vertrauens besetzt sein soll. Wäre er als Pairs-Kammer und als gleichberechtigtes Organ neben Reichstag und Reichsrat gedacht, so würde dies schlechthin abzulehnen sein; aber auch als Organ mit nur beratender Stimme kann er nicht in Frage kommen, da die Demokratie eine unverantwortliche Nebenregierung in der Form des früheren Militär- und Zivilkabinetts nicht verträgt. Völlig abzulehnen aber ist es, wie vorgeschlagen, diesem Präsidialrat noch die weitere Funktion zuzusprechen, den Kandidaten für die Reichspräsidentenwahl zu nominieren. Danach soll der Reichstag zwar gleichfalls das Recht haben, einen Präsidentschaftskandidaten zu präsentieren; wenn sich aber die Parteien nicht einigen sollten, dann würde nur der Kandidat des Präsidialrates zur Wahl stehen. Die Absichten, die hiermit verfolgt werden, sind zu wenig verhüllt, als daß der Vorschlag näherer Beachtung Wert wäre.

Demgegenüber scheint nach einer offiziösen Verlautbarung die Reichsregierung die Wahl des Reichspräsidenten durch die beiden Kammern in gemeinschaft-

licher Beratung vorschlagen zu wollen. Das ist überraschend. Hat man es doch bisher gerade dem französischen System gegenüber als einen Vorzug angesehen, daß der Reichspräsident unmittelbar vom Volk gewählt wird. Gerade das hat ja doch dem jetzigen Herrn Reichspräsidenten neben seiner einzigartigen säkularen Persönlichkeit die große Autorität verliehen, als Vertrauensmann des deutschen Volkes auch sein Sachwalter zu sein. Inwiefern in dem vorgeschlagenen Wahlmodus, wie behauptet wird, eine weitere Stabilisierung der Staatsführung liegen soll, ist nicht ersichtlich. Auch für die zu gleichem Zweck geplante Verlängerung der siebenjährigen Wahlperiode liegt kein Grund vor. Wohl aber wäre zu erwägen, ob die Bestimmung der Verfassung: Wiederwahl ist möglich, nicht dahin ergänzt werden sollte: durch übereinstimmenden Beschluß von Reichstag und Reichsrat kann die Amtsperiode des Reichspräsidenten um weitere sieben Jahre verlängert werden.

* * *

Da der Hauptgrund des Mangels einer starken und einheitlichen Staatsführung in der Abhängigkeit der Reichsregierung vom Parlament, in der ständigen Gefahr liegt, daß sie aus unsachlichen Gründen oder durch eine Zufallsmehrheit gestürzt wird, die oft genug aus ihrer inneren Gegensätzlichkeit gar nicht in der Lage ist, selbst eine Regierung zu bilden, da weiter hierdurch eine Staatsführung auf weite Sicht unterbunden wird, so gilt es, die Reichsregierung zwar nicht völlig vom Reichstag zu lösen, wohl aber stärker an den Reichspräsidenten zu binden, und sie zum Exponent seines politischen Willens zu machen. Ein solches Präsidialkabinett wird nicht mehr formaljuristisch des Vertrauens des Parlamentes bedürfen, so daß vor der Ernennung durch den Reichspräsidenten nicht erst Verhandlungen mit den Parteien rechtlich notwendig sind. Und doch wird keine Regierung auf die Dauer des tatsächlichen Vertrauens und der Stütze einer arbeitsfähigen und arbeitswilligen Parlamentsmehrheit entbehren können. Deshalb wird auch weiterhin der normale Zustand der sein, daß das Kabinett das

Vertrauen des Reichspräsidenten besitzt und tatsächlich das Vertrauen der Volksvertretung sucht und findet.

Wenn so die Regierung auch nicht mehr des formalen Vertrauens des Reichstages bedarf, so muß doch, da ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament nicht beseitigt werden kann, weiter die Möglichkeit gegeben sein, daß die Volksvertretung den Sturz der Regierung herbeiführt. Den Einfluß des Reichstages nur, wie die Reichsregierung ursprünglich beabsichtigt zu haben scheint, darauf zu beschränken, einer mißliebigen Regierung durch Ablehnung des Etats und von Gesetzesvorlagen Schwierigkeiten zu bereiten, geht nicht an. Andererseits darf allerdings der Sturz der Regierung nicht das bloße Ergebnis eines Rechenexempels sein. Der frühere Reichsminister und Abgeordnete Schiffer schlägt deshalb vor, es solle ein positiver mit Gründen versehener Antrag an den Reichspräsidenten erforderlich sein, auf den sich die Mehrheit, die die Regierung stürzen will, zunächst zu einigen hätte. Ein richtiger Gedanke. Wenn Schiffer aber weiter bei Ablehnung des Antrags durch den Reichspräsidenten die Regierungskrise automatisch zur Präsidentenkrise werden läßt, die nur durch das für die Absetzung des Reichspräsidenten vorgesehene Verfahren des Volksentscheids zu lösen wäre, so kann ich dem nicht folgen. Ich würde mit dem ersten Teil des Vorschlags den in der Verlautbarung vom 14. Oktober geäußerten Plan der Reichsregierung kombinieren: Lehnt der Reichspräsident den begründeten Antrag der Parlamentsmehrheit ab, so bedarf es zum Sturz der Regierung der Zustimmung des Reichsrats; wird diese versagt, könnte sie ähnlich wie jetzt beim Einspruch des Reichsrats gegen ein Gesetz durch eine Zweidrittelmehrheit des Reichstages ersetzt werden.

* * *

Soll der Reichspräsident als Staatsoberhaupt mit aktivem Anteil an der Staatsführung hervortreten, so gilt es weiter, seine Autorität durch Ausbau seiner ordentlichen, aber auch durch Umschreibung seiner außerordentlichen Machtbefugnisse zu stärken.

Nach der Verfassung bestehen die ordentlichen Befugnisse im wesentlichen in der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches, in einzelnen Befugnissen der Exekutive und in der Vermittlerrolle zwischen Volk und Reichstag bzw. zwischen Reichstag und Regierung durch das Mittel der Reichstagsauflösung und des Volksentscheids. Allerdings „Hüter der Verfassung“, wie neuerdings behauptet wurde, ist er nach Wortlaut und Sinn der Verfassung nicht. Dies kann weder aus dem Auflösungsrecht, noch aus dem Art. 48, noch aus dem Wortlaut des Reichspräsidenteneides, daß er die Verfassung wahren werde, gefolgert werden. Zum mindesten ist er nicht allein „Hüter der Verfassung“; jeder Reichsminister, dessen Eid hier mit dem des Reichspräsidenten übereinstimmt, alle Beamten, alle Richter sind es nicht minder, auch sie haben „die Verfassung zu wahren“.

Um die Autorität des Reichspräsidenten auf diesem Gebiete zu stärken, bedarf es m. E. einer Aenderung nur hinsichtlich der Exekutive, die jetzt zwischen ihm und der Reichsregierung geteilt ist. Schiffer macht den Vorschlag, den Reichspräsidenten in der Verfassung als Träger der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt schlechthin zu erklären, damit er so in straffer Zusammenfassung und greifbarer Anschaulichkeit den Staat verkörpere und repräsentiere. Es würde dann bei ihm, wie einst bei dem konstitutionellen Monarchen, die Fülle der Staatsgewalt ruhen, während die anderen Reichsorgane nur diejenigen Zuständigkeiten besäßen, die ihnen ausdrücklich von der Verfassung zugewiesen wären. Das Prinzip der Volkssouveränität würde durch diese „konstitutionelle Demokratie“, wie er sie nennt, nicht gefährdet, weil der Reichspräsident diese Fülle der Staatsgewalt, nicht wie früher der Monarch zu eigenem Recht, sondern zu vom Volk abgeleiteten Recht besäße, wie dies in der Wahl auf Zeit und in der Absetzbarkeit deutlich zum Ausdruck käme. Dem steht aber das gewichtige Bedenken entgegen, daß hierdurch der Eindruck erweckt würde, wenn dies auch rechtlich nicht zuträfe, der Eindruck, daß der Reichstag dem Reichspräsidenten nicht mehr neben-, sondern untergeordnet wäre.

Mir erscheint es deshalb richtiger, den Weg zu beschreiten, den der jetzige Herr Reichspräsident bei seiner Amtsübernahme am 12. Mai 1925 mit den Worten gewiesen hat: „Reichstag und Reichspräsident gehören zusammen, denn sie sind beide unmittelbar aus den Wahlen des deutschen Volkes hervorgegangen. Aus dieser gemeinsamen Grundlage leiten sie ihre Machtvollkommenheit her. Beide zusammen erst bilden die Verkörperung der Volkssouveränität.“ Also Gleichberechtigung von Reichspräsident und Reichstag, beide zusammen die Verkörperung der Volkssouveränität, beide zusammen Träger der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt. Auf dieser Grundlage dann klare Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten: Der Reichstag in Verbindung mit dem Reichsrat Träger der Legislative, jeder für sich das Recht der Kontrolle gegenüber der Regierung, der Reichspräsident der Träger der Exekutive, und zwar anders als bisher der alleinige Träger der Exekutive derart, daß die Reichsregierung, die ja Präsidialkabinett wird, ihre Befugnisse nicht mehr unabhängig vom Reichspräsident besitzt, sondern, wie das amerikanische Kabinett, vom Reichspräsidenten, dessen politischen Willen sie verkörpert, herleitet und in seinem Auftrag und nach seiner Weisung ausübt.

Bei der so gesteigerten Macht bleibt aber zu erwägen, ob nun nicht auf der anderen Seite dem Reichstag gegen Auflösung ein größerer Schutz gewährt werden sollte. Man könnte da in Anlehnung an das Vorkriegsrecht daran denken, die Auflösung von der Zustimmung des Reichsrates oder besser nur des Länderrates abhängig zu machen, sei es schlechthin, sei es erst bei wiederholter Auflösung aus gleichem Grund oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

Der schwierigste Punkt, zugleich von höchster Aktualität, ist die Frage der Umschreibung der außerordentlichen Befugnisse des Art. 48 der Reichsverfassung. Die Unzulänglichkeit seiner Formulierung hat, freilich unter dem Zwang der Verhältnisse, zu einer solch extensiven Auslegung geführt, daß, mag auch nur in einzelnen Fällen eine

formelle Verfassungswidrigkeit vorgelegen haben, zum mindesten der Inhalt zahlreicher Notverordnungen und Maßnahmen der letzten Jahre von den Juristen mit den Voraussetzungen des Art. 48, der Störung und Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, nur durch eine oft allzu kühne Interpretation in Einklang gesetzt werden konnte. Wenn freilich die berühmt gewordene „situationsgemäße Auslegung“ zulässig wäre, dann würde es kaum noch einen Artikel der Verfassung geben, der nicht mittels Art. 48 Abs. 2 vorübergehend außer Kraft gesetzt werden könnte. Dann wäre in der Tat, wie behauptet worden ist, Art. 1 bis 47 und 49 bis 165 die Verfassung für normale Zeiten und Art. 48 eine zweite Verfassung für Notzeiten.

Hier muß Klarheit geschaffen werden. Den Weg hierzu sehe ich in dreierlei:

Zunächst trotz aller Bedenken im Erlaß des in Art. 48 Abs. 5 vorgesehenen Ausführungsgesetzes, zu dem ein Entwurf schon vor einigen Jahren vorgelegen hat. Die Formulierung wird schwierig sein, da die Diktaturbefugnisse nicht so weit eingeengt werden dürfen, das sie unwirksam würden. Es müßte der Versuch gemacht werden, wenigstens die Voraussetzungen für die Diktaturmaßnahmen des Abs. 2 genauer zu umschreiben, mehr ihren nur vorübergehenden Charakter zu sichern und den Umkreis der durch solche Maßnahmen unberührbaren oder, um die Formulierung von Anschütz zu gebrauchen, „diktaturfesten“ Bestimmungen der Verfassung genau festzulegen. Was die Reichsexekution nach Abs. 1 betrifft, so halte ich nach den Erfahrungen in Leipzig eine Bestimmung für erforderlich, wonach vor Beginn der Reichsexekution die Pflichtverletzung des betr. Landes formell festgestellt werden müßte. Dazu bedarf es nicht der vorgängigen Anrufung des Staatsgerichtshofes oder der formellen „Mängelrüge“ des Art. 15 Abs. 3, es würde vielmehr die vorgängige Mitteilung an die Landesregierung, gegebenenfalls unter Festsetzung einer kurz bemessenen Frist, genügen, wie dies s. Zt. gegenüber der kommunistischen Sachsenregierung geschehen ist. Ein Ueberfall des Reiches ohne jede vorgängige Mitteilung

widerspricht dem grundlegenden bundesfreundlichen Verhältnis von Reich und Land.

Ein weiteres Mittel zur Klärung und Sicherung wäre, die Diktaturmaßnahmen an die Zustimmung des Reichsrates oder besser nur des Länderrates zu knüpfen. Würde dies auch für die Reichsexekution vorgesehen, ähnlich wie früher, wo die Uebereinstimmung von Kaiser und Bundesrat erforderlich war, dann erübrigte sich die eben erwähnte Vorschrift vorgängiger Mitteilung. Das Recht des Reichstages, in beiden Fällen die Wiederaufhebung der Maßnahmen zu verlangen, bliebe unberührt.

Noch ein drittes. Der größte Teil der Diktaturmaßnahmen seit 1930 ist in der Form von gesetzesvertretenden Verordnungen, der sog. *Notverordnungen*, ergangen, und zwar deshalb, weil der Reichstag — woran der Verfassungsgeber bei der Formulierung des Art. 48 Abs. 2 nicht gedacht hat — infolge Selbstausschaltung und Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage war, auf dem ordentlichen Weg der Gesetzgebung einem Notstand oder unvermittelt auftretenden Bedürfnissen besonders auf wirtschaftlichem Gebiete abzuweichen, und deshalb zwangsläufig der Reichspräsident in umfassender Weise als Gesetzgeber neben oder besser anstelle des Reichstages getreten ist.

Schiffer will nun, um diese Lücke in der Verfassung zu beseitigen, die aus den Bedürfnissen der Zeit erwachsene Erweiterung der Präsidialdiktatur in der Verfassung sanktioniert, dem Reichspräsidenten das Recht zugesprochen sehen, unabhängig vom Reichstag Gesetze zu erlassen, wenn dies ob eines Notstandes unerlässlich und der Reichstag außerstande ist, sie rechtzeitig zu beschließen. Dem Grundgedanken stimme ich zu. Aber da diese Ausnahmeverordnungen völlig die Funktion der Notverordnungen des Landesrechtes erfüllen, und sich so tatsächlich ein dem Reichsrecht sonst fremdes Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten entwickelt hat, so dürfte m. E. auch diese Machterweiterung nicht als ein in der präsidialen Diktaturbefugnis liegendes Gesetzgebungsrecht erklärt werden, sondern müßte aus ihr völlig herausgelöst und als eigentliches

Notverordnungsrecht wie der Reichsexekution so auch der Diktatur gegenübergestellt werden. Dem Reichstag und ebenso dem Reichsrat wäre dann entweder ähnlich wie bei den Notverordnungen in den Ländern das Recht der nachträglichen Genehmigung zuzusprechen oder wie nach Art. 48 das Recht, die Aufhebung der Notverordnung zu verlangen. In beiden Fällen aber müßte die Ausübung dieses Rechtes, wie Schiffer vorschlägt, an die Bedingung geknüpft werden, daß der Gesetzgeber versucht, anstelle der Notverordnung in der Form eines Gesetzes etwas Besseres zu setzen. Auch könnte die Vorfrage, ob ein Notstand vorliegt, um Ermessensmißbrauch vorzubeugen, von der Zustimmung des ständigen Ausschusses des Reichstages oder wenigstens des Länderrates abhängig gemacht werden.

* * *

Freiheit und Autorität! Das Ziel der Verfassungsreform! Autorität und Freiheit müssen ebenso die Grundlagen der mit der Verfassungsreform auf das engste verbundenen Reichsreform sein. Hierzu zum Schluß nur ein kurzes Wort:

Freiheit für die Länder! Darum nicht ein der geschichtlichen Mannigfaltigkeit und geistig-kulturellen Vielgestaltigkeit des deutschen Volkes widersprechender, zentralistischer und bürokratischer Einheitsstaat, sondern ein auf gleichberechtigten und lebensfähigen Ländern aufgebautes Reich, das durch weitgehende Dezentralisation der Staatsverwaltung und starke verantwortliche Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet der landsmannschaftlichen Verbundenheit und wirtschaftlichen Gliederung des deutschen Volkes gerecht wird.

Autorität für das Reich! Durch eine starke Reichsgewalt (unter Beseitigung des Dualismus Reich-Preußen), die die nationale und politische Einheit Deutschlands gewährleistet, ihm die volle Gleichberechtigung unter den Völkern sichert und das deutsche Volk durch innen- und außenpolitische Befriedung einer neuen und glücklichen Zukunft entgegenführt in

Einigkeit und Recht und Freiheit!

Hochschulverwaltung.

Von
Professor Kuske.

1. Aeußere Beziehungen.

Die Stellung der Universität Köln ist in einer solchen Gegenwart besonders empfindlich geworden. Das hängt mit ihrer Eigenart zusammen.

Sie liegt und arbeitet in einer der größten und lebendigsten Städte Deutschlands und Europas. So wertvoll die überaus vielseitigen geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Wechselbeziehungen zu dieser Umwelt sind, so erfordert doch die Führung einer derartigen Hochschule in dieser Zeit besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Das gilt vor allem für die Zusammenhänge, in denen sich die Studentenschaft bewegt. Bei diesen treten jetzt die parteipolitischen Einflüsse sehr hervor, die in der führenden Stadt des Westens, dem Sitz der Parteileitungen, der maßgebenden Presse und anderer Einrichtungen, mannigfach auf die studentische Jugend zukommen, und die versuchen, durch die Jugend hindurch das Hochschulleben zu erfassen.

Ein Weiteres ist die Verbindung unserer Hochschule mit dem Haushalt einer Stadtverwaltung. Als die Stadt Köln im späteren Mittelalter ihre erste Blütezeit hatte, begründete sie ihre Hochschultraditionen. Sie ist in der zweiten zu ihnen zurückgekehrt und hat dann daraus die Folgerung der Wiedererneuerung der Universität gezogen. Diese ist nun aber auch in schweren Zeiten mit ihr eng verbunden und nimmt daher an der besonders schwierigen Lage großstädtischer Finanzen teil. Es muß jedoch dankbar gesagt werden, daß trotz ihrer Sorgen die Stadtverwaltung ihre für die Universität übernommenen Pflichten nach Kräf-

ten weiter erfüllt hat, sodaß wir arbeitsfähig blieben. Es ist das vor allem dabei ein persönliches großes Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Adenauer. Aber ich erweitere diesen Dank wärmstens an die gesamte Bürgerschaft der Stadt, als der Auftraggeberin des Kuratoriums. Die Universität wird bestrebt sein, außer ihren allgemeinen Aufgaben, die sie gleich den anderen Hochschulen an erster Stelle zu verfolgen hat, die Beziehungen zur Bürgerschaft besonders sorgsam zu pflegen. Sie ist schon jetzt ein wichtiger geistiger Rückhalt für die jungen Generationen der städtischen Bevölkerung und der benachbarten Gebiete geworden. Etwa ein Fünftel der Studentenschaft entstammt der Stadt, und es ist dabei zu betonen, daß die Möglichkeit, zu studieren und geistig und sozial aufzusteigen, den ärmeren Schichten der Bürgerschaft am meisten zugute kommt. Aus ihnen werden geistige Kräfte lebendig gemacht, die ohne die Hochschule am Orte ersticken müßten. Die Universität erweist sich aber auch immer mehr als der geistige Rückhalt für die kulturpolitischen Bestrebungen, die von der Stadt in ihren besonderen Maßnahmen und aus dem Bewußtsein starker Verpflichtungen nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für das Land entwickelt werden. Es gibt in Deutschland kaum eine Großstadt, die aus eigensten selbständigen Kräften von altem reichsstädtischen Geiste her so viel in dieser Richtung zu tun bemüht ist. Es sind in der Stadt nur wenig größere kulturpolitische oder überhaupt geistige Stellen vorhanden, die zur Universität nicht ihre unmittelbaren Beziehungen haben und von ihr aus angeregt werden. Es sei dabei nur an die Krankenhäuser und an die Gesundheitspflege erinnert, die ohne die Universität schwerlich auf der autoritativen und wirkungsvollen Höhe stehen würden, die sie besitzen, ein Umstand, der wieder vor allem den breiteren Volksschichten an erster Stelle nutzt.

Universität und kommunale und andere Institutionen ergänzen sich so zu einem bedeutsamen Ganzen. Mit ihrem systematischen Aufbau steht die Universität dem städti-

schen Leben als eine Kraftzentrale gegenüber, die nach allen Seiten ihre geistigen Ströme verschickt. Je stärker und unabhängiger diese Zentrale ist, desto reicher wird sie in Stadt und Land ihre Strahlen geben und nur um so mehr mit ihnen verwachsen.

Es erfüllt uns an der Universität mit Befriedigung, wenn wir erkennen, daß die Oeffentlichkeit bereit ist, uns zu verstehen und zumal in einer Zeit, in der namentlich auch das akademische Leben von allen Seiten angefochten wird. Es ist uns in diesem Zusammenhange ein Bedürfnis, vor allem auch der hiesigen und der auswärtigen Presse für die freundliche Bereitwilligkeit zu danken, mit der sie auf unsere Bemühungen, zu einer besseren gegenseitigen Föhlung zu gelangen, eingegangen ist. Wir haben während des letzten Verwaltungsjahres in mehreren regen freundschaftlichen Besprechungen ihrer Vertreter mit den Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums eine klarere gemeinsame Atmosphäre geschaffen. Besonders begrüßen wir es dazu, daß die westdeutsche und namentlich die Kölner Presse die gründliche ernsthafte Behandlung der Hochschulfragen ständig pflegt. Das Gleiche gilt für den Westdeutschen Rundfunk, der als Erster wohl unter den Sendern der Welt sich bereit fand, im Sommer eine Reihe von hochschulpolitischen Vorträgen zu veranstalten und zu veröffentlichen, an denen die drei rheinisch-westfälischen Universitäten gemeinsam beteiligt waren.

In diesem Vorgang kam zugleich auch ein Zug zum Ausdruck, der sich im vergangenen Verwaltungsjahr sehr erfreulich zu vertiefen vermochte: Das Gefühl und die Pflege der Interessengemeinschaft der westdeutschen Hochschulen untereinander. Das wurde besonders betont in einer ersten Konferenz der Rektoren der systematisch ausgebauten Hochschulen Rheinland-Westfalens, die im Juli in Köln tagte und zu einer fruchtbaren Aussprache über gemeinsame Richtlinien ihrer Maßnahmen führte. Es ist zu hoffen, daß diese offene freundschaftliche Annäherung zu dauerndem Zusammenhalt und ihm entsprechenden Vor-

kehrungen führen möge. Insbesondere gilt das namentlich dabei für unser Verhältnis zu unserer nahe benachbarten Schwesteruniversität zu Bonn, dessen Belebung sich auch schon mein Vorgänger, Herr Professor Kroll, angelegen sein ließ.

Im Hintergrunde solcher Bestrebungen steht zugleich die Rücksicht auf die Steigerung der Wirkungsfähigkeit des Deutschen Hochschulverbandes, der in der Gegenwart und wahrscheinlich noch mehr in der nahen Zukunft als zentraler Vertreter der akademischen Interessen von höchster Bedeutung sein muß und dessen Tätigkeit durch die Zusammenfassung der landschaftlich einander verwandten Hochschulen sehr unterstützt werden könnte.

Die Pflege unserer Beziehungen nach unserer Umwelt hin erhielt eine seltene Anregung durch die Tatsache, daß in diesem Jahre das Gedächtnis der beiden größten Geister besonders begangen wurde, die das deutsche Volk jemals hervorgebracht hat: des heiligen Albertus Magnus und Goethes, die sich im Faust zu einer einzigartigen dichterischen Synthese zusammengefunden haben. Rektor und Senat schlossen sich zur Huldigung des wissenschaftlichen Genius des Albertus Magnus der großen kirchlichen Feier im Domchor an. Gemeinsam mit der Musikhochschule, in künstlerischem und wissenschaftlichem Schwung, haben wir uns in diesem romantischen Saale Goethe zugewandt.

In unseren Außenbeziehungen stehen die zum preußischen Staat an erster Stelle. Wir sind der Verwaltung des zuständigen Ministeriums eingegliedert gleich den anderen preußischen Hochschulen. Es gereicht uns dabei zu besonderer, dankbar empfundener Befriedigung, daß sich der Staatskommissar der Universität, der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz, Dr. Fuchs, eingehend und nach Möglichkeit fördernd für uns einsetzt. Daneben erfreuen wir uns zugleich der Unterstützung durch die Provinzialverwaltung in Düsseldorf die unmittelbar z. B. an der Förderung unserer Bibliothek teilnimmt, wofür ihr ebenfalls unser Dank ausgesprochen sei.

2. Innenleben.

Im Innenleben der Universität entwickeln sich Forschung und Lehre trotz der Einschränkung der äußeren Bedingungen weiter. Die Ausgestaltung des Lehrsystems im Sinne neuzeitlicher Hochschulpädagogik, die Erhöhung seiner Zweckmäßigkeit, bleiben in den meisten Fächern immer im Gange. Viele von ihnen haben bekanntlich besonders lebhaft um neue Formen und Wirkungen zu ringen. Hier vollzieht sich Hochschulreform unauffällig, aber nachdrücklich immerzu.

Die Forschung äußerte sich in zahlreichen Veröffentlichungen der Mitglieder des Lehrkörpers; sie fand oft ihre Anerkennung von außen her in der ehrenvollen Aufnahme der Kollegen in angesehenen gelehrte in- und ausländische Gesellschaften oder in der Zuteilung von wissenschaftlichen Preisen, in Ehrenpromotionen und sonstigen Auszeichnungen. Eine besondere Note vermag sie zu pflegen in Verbindung mit den von der Stadt selbständig als kommunalpolitische Anstalten ins Leben gerufenen Forschungsinstituten, zu denen im vergangenen Jahre das Deutsch-Italienische Kulturinstitut trat. Die Universität ließ sich angelegen sein, dessen geistige Einführung zu fördern und ihm freundschaftlich entgegenzukommen. Umgekehrt erwies die italienische Regierung der Universität die Ehre, ihr die Plakette der Dea Romana zu verleihen.

In unserer Forschung sind wir materiell mehr als je auf fremde Hilfe angewiesen. Sie ist uns trotz des allgemeinen Mangels dennoch in willkommenster Weise von Einzelpersonen und Körperschaften zuteil geworden. Ich spreche hier vor allem dem Verein der Freunde der Universität unseren wärmsten Dank aus. Er hat in wenig über zehn Jahren bereits mehr als 120 000 Mark zur Verfügung stellen können und im letzten Jahre dabei auch zur Linderung der Not in der Studentenschaft einen namhaften Betrag gespendet. Es ist mir ein Bedürfnis bei dieser Gelegenheit außer dem Herrn Oberbürgermeister auch dem Herrn geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums,

unserem Kollegen Geheimrat Eckert, für seine selbstlosen erfolgreichen Bemühungen um den Verein in so schwieriger Zeit unseren besten Dank auszusprechen.

Daneben ist manchem von uns bei seiner Forschungsarbeit die überaus dankenswerte fördernde Hilfe der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft zu Berlin und des Rockefeller-Instituts zuteil geworden. Ich darf die Hoffnung äußern, daß sich unsere Beziehungen zur Notgemeinschaft, die sich immer mehr als die maßgebende organisatorische Basis deutscher Forschung bewährt, künftig noch enger gestalten mögen. Von unserer Seite wird dazu eine rege und verständnisvolle Mitarbeit besonders auch durch die Fachausschüsse der großen Wissenschaften hindurch, die bei den Aufgaben der Notgemeinschaft mitzuwirken haben, künftig sehr wichtig werden.

Ich mag hier nicht wieder eingehender über die allzu enge Hülle klagen, in der sich unsere wissenschaftliche und pädagogische Arbeit immer noch vollziehen muß, über die Beschwerlichkeiten im alten Bau. Den Neubau haben wir im vergangenen Jahr nicht weihen können. Wir an der Universität beschränkten uns auf Erwägungen und Besichtigungen. Die Stadtverwaltung hat mit ihrer bekannten schönen Zähigkeit gleichwohl langsam weiter gebaut, und Hilfe kam ihr dabei von ganz unerwarteter Seite. In großzügiger Weitsicht und Einhelligkeit hat unsere Studentenschaft ihr für ein Studentenhaus mühsam erspartes Vermögen von 200 000 Mark für den Bau dargeliehen und sich dadurch die moralische und materielle Verpflichtung der Stadt gesichert, daß diese ihr bei Eröffnung des Neubaus zugleich das längst schmerzlich entbehrt Studentenheim in der Nachbarschaft der neuen Universität präsentiert. Ich danke aber der Studentenschaft im Namen der Universität für dieses Verhalten bestens. Es kann sich das womöglich einmal zur ständigen Aufrechterhaltung des Neubaugedankens als entscheidend erwiesen haben.

Die Verwaltung unserer Universität im engeren Sinne ist unter dem Einfluß der Zeit immer inhaltreicher und ver-

wickelter geworden. Immer mehr werden wir eine Verwaltungsbehörde mit neuen Aufgaben, die um so wichtiger sind, da es sich um die unmittelbare Betreuung von Menschen handelt. Wer diese Verwaltung führt, hat ihr seine Tage durchaus zu widmen. Es kommt dazu darauf an, vorbeugend zu arbeiten und zu erfassen, was kommen könnte und beizeiten Vorkehrungen zu treffen. Dazu ist diese Verwaltung als eine Selbstverwaltung vielseitig in Gefahr. Sie muß sich bewähren und behaupten. Versagt sie, so müßte eine andere Organisation erforderlich sein mit der Folge, daß die akademische Freiheit, deren Bestandteil unsere Selbstverwaltung ist, stark beeinträchtigt wird.

Eine Schwäche unseres Systems besteht in dem jährlichen Wechsel der Leitung, — mehr aber noch darin, daß der Rektor im Unterschied von anderen Behörden nicht von ständigen Referenten umgeben ist. Er muß alle Dezernate selbst versehen und vermag sich daher nicht allein auf die Leitung zu beschränken. Die Verwaltung handelte daher vielfach auch nur, wenn ein Vorgang auf sie zukam. Sie ging in mancher Beziehung nicht voraussehend und planmäßig ausgestaltend aus ihrer eigensten Initiative vor.

Im Anschluß an die Erfahrungen einiger älterer Universitäten und an Gedanken, die neuerdings in Bonn entwickelt und von meinem hochverdienten Vorgänger, Herrn Kroll, bei uns eingeführt wurden, haben wir daher im Wintersemester einen Verwaltungsausschuß ins Leben gerufen, der Rektor und Senat untersteht und ihnen ständige Bearbeiter aus dem Kreise der Ordinarien, denen die einzelnen Verwaltungsgebiete liegen, zur Verfügung stellt. Der Ausschuß beruht im Unterschied von den an anderen Hochschulen bereits gegründeten ähnlichen Einrichtungen auf einem ausgesprochenen Referentensystem. Er hat die einzelnen Verwaltungsaufgaben ständig und zwar vorbereitend und vorbeugend aktiv im Auge zu behalten, und die Stetigkeit und Planmäßigkeit unserer Verwaltung so gründlich wie möglich zu wahren. Daher wurde hier eine ständige Fühlungnahme zwischen Rektor und Ausschuß unentbehrlich, die Unter-

stützung des Rektors durch die Bearbeiter und umgekehrt die laufende Unterrichtung des Ausschusses über alle wesentlichen Vorgänge durch den Rektor. Es handelt sich um Referate wie Standesinteressen, Rechts- und Finanzfragen, Studentensachen, studentischer Wirtschaftskörper, Betriebsfragen, Krankenkasse, Gesundheitswesen und Leibesübungen, Gebühren- und Stipendienwesen, Universitätsstatistik, Ausländer- und Fortbildungsfragen, sowie Pressedienst.

Es ist sehr notwendig, daß sich der Lehrkörper so eingehend wie möglich für die Verwaltung interessiert. Daher wurden regelmäßige einheitliche schriftliche Berichte des Rektors darüber an alle Kollegen eingeführt.

Unter den Standesfragen betonten sich infolge der sich im Lehrkörper hier besonders zeigenden Notlage an erster Stelle die der Privatdozenten. Rektor und Senat nahmen sich unter Mitwirkung der Vertreter der Nichtordinarien deren Beschwerden und Forderungen an und stellten an den Anfang Oktober in Danzig versammelten Hochschultag einen umfassenden amtlichen Antrag. Die Entschließung des Tages entsprach diesem zum allergrößten Teile. Im Mittelpunkt der Forderungen steht die nach Wiederherstellung des nach dem Kriege abgeschafften hauptamtlichen Extraordinariats, das als wesentliches Mittel zur Behebung der Schwierigkeiten angesehen werden muß, die zur Zeit in der Entwicklung der Laufbahn der Privatdozenten besteht. Von großer Bedeutung erscheint künftig aber eine sorgsame Behandlung der ganzen Lage der Privatdozenten überhaupt; eine liberale Regelung ihrer *venia*, — auf der anderen Seite jedoch auch ein tunlichst vorsichtiges Verhalten der Fakultäten bei der Habilitation.

Mehr als je zuvor erstreckt sich die Hochschulverwaltung auf die Angelegenheiten der Studentenschaft. Infolge der großen wirtschaftlichen Nöte der Zeit schoben sich dabei sozialpolitische Aufgaben in den Vordergrund: die tagtägliche Behandlung der überaus zahlreichen Anliegen der betroffenen Kommilitonen, die Erledigung von etwa 2000 Gesuchen auf Gebührenerlaß, Stipendien und Beurlaubung

in jedem Semester. Darüber hinaus wurde die Entwicklung von allgemeinen Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der Studierenden in ihrer alltäglichen Lebenshaltung von gesteigerter Bedeutung, und es wurde in dieser Hinsicht infolge des bereitwilligen und dankenswerten Entgegenkommens z. B. der Stadtverwaltung bei den studentischen Straßenbahntarifen, der Mensa und der Goa und anderer Stellen sowie der Fakultäten und einzelner Professoren zur Herabsetzung der Verpflegungspreise oder der Verteilung von Freitischen für die Kommilitonen sehr Wertvolles erreicht. Solche Maßnahmen müssen jetzt umso schwerwiegender wirken, da sich die Geldmittel für Stipendien geradezu schmerzlich vermindert haben.

Eine besondere Seite in der die Studierenden angehenden Verwaltung betrifft deren Organisation. Rektor und Senat haben es stets für höchst erwünscht erachtet, daß ihnen eine völlig durchgebildete Studentenkammer zur Seite steht. Sie sehen in ihr nicht eine Beeinträchtigung, sondern eine Stütze der Selbstverwaltung, und sie begrüßen ihre Mitarbeit vor allem aus sozialen Gründen. Sie setzen unbefangen voraus, daß eine Studentenschaft ohne Weiteres bereit sein wird, mit ihnen zu gehen und vor allem mit ihnen die akademischen Freiheiten zu festigen. Das muß im wohlverstandenen Interesse der Kommilitonen selbst liegen. Wenden sich diese gegen Hochschulverwaltung und Lehrkörper, so bringen sie sich selbst im Ganzen in Gefahr. Machen sie die Selbstverwaltung unfähig und unmöglich, so werden zentrale Gewalten sich der Hochschulen bemächtigen müssen. Das muß zur Vernichtung aller Freiheiten führen. Freiheit der Forschung und der Lehre, die Lernfreiheit und die Freiheit der Selbstverwaltung sind unauflöslich mit einander verflochten. Stürzt die eine, so müssen die anderen schließlich folgen.

Aus diesem durchschlagenden Grunde rufen wir die Studentenschaft zu akademischem Geiste und zu akademischem Willen auf. Wir tun das gerade auch aus den Gründen, die den Studenten zur Zeit so ganz besonders stark erfaßt haben:

aus den nationalen. Immer hat es zum Wesen des deutschen Volkes gehört, daß es seinen Weg geistig zu gehen suchte, daß es sein kulturelles, sein wirtschaftliches und staatliches Leben stets in enger Verbindung mit der Wissenschaft führte. Daraus ergaben sich in vielen Hinsichten die eigenartigen Leistungen unserer Nation in der Welt, im Vergleich zu denen der anderen, die die ihrigen mit anderen Kräften zu erreichen pflegten. Die Störung des akademischen Lebens, seine Durchsetzung mit ihm nicht entsprechenden Gedanken und Handlungen rührt ins Innere unserer nationalen Leistungsfähigkeit und unseres nationalen Daseins.

Daher lehnen wir im Interesse vor allem auch der Studentenschaft die Erfassung der Hochschulen durch die Parteipolitik ab und ebenso jede Hochschulreform, die politisch orientiert ist. Wir verwerfen es nicht, wenn die Studenten Politik treiben, wir begrüßen es sogar, wenn sie das tun; denn wir haben in Deutschland politische Schulung höchst nötig. Wir verlangen nur eine klare Trennung beider Zusammenhänge im Innenleben der Hochschulen: eine Vereinigung aller, des Lehrkörpers mit den Studenten im akademischen Sinn und Geist zur Wahrung der akademischen Freiheiten und damit der ungestörten Entwicklung akademischer Leistungsfähigkeit, an der wir alle gleich tief interessiert sind, mögen wir einer politischen oder weltanschaulichen Richtung zugehören, welcher wir nur wollen. Wir müssen alle von einem Bewußtsein akademischer Gemeinschaft aus handeln. Dann müssen und werden wir an den Hochschulen künftig durchkommen.

Damit kann keineswegs einem akademischen Uebergefühl und Dünkel das Wort geredet sein! Wir halten sie für schädlich, und sie sollten abgetan sein. Was wir nur wollen, ist die starke akademische Leistung, beruflich und menschlich, zum Wohle der Nation und weit über sie hinaus: der internationalen Verflechtung.

Es ist mir ein tiefgefühltes Bedürfnis, unserer Kölner Studentenschaft in diesem Sinne den Dank der Universität dafür auszusprechen, daß sie so erfreulich verständnisvoll

mit Rektor und Senat diesen rechten akademischen Weg gegangen ist. Ich danke ihr ausdrücklich in allen ihren Richtungen: denn alle waren gleich beteiligt. Ich verspreche dafür aber auch, daß wir der Wahrung aller berechtigten Interessen der Studenten, und zwar mit Einschluß der weltanschaulichen und der politischen, Verständnis und Freiheit gewähren werden. Eine Universität ist ein weites Haus. Bei gutem Geiste können sich alle darin frei und zugleich untereinander freundschaftlich bewegen!

Wir haben im verflossenen Jahre eine allgemeine Studentenschaft im preußischen gesetzlichen Sinne nicht bilden können. Die Kammer, die von einer Minderheit gewählt wurde, vermochten wir leider nicht anzuerkennen. Eine Hochschulverwaltung würde ihrer studentischen Jugend ein miserables Beispiel geben, wollte sie gegen die Gesetze und Verordnungen der ihr vorgesetzten Staatsregierung verstoßen.

Wir haben uns dennoch gefunden in ständiger aufrichtiger und objektiver Fühlung und fortwährender Aussprache mit den großen organisatorischen Gruppen der Studentenschaft, den Corporationen, die in ihrem Ring und seinen Untergruppen einen bedeutenden Teil der Gesamtstudentenschaft ausmachen und die in Gegenwart und Zukunft wichtiger als zuvor werden können, ebenso aber auch mit den sonstigen und nicht zuletzt den politischen Vereinen. Wir haben zur Erfassung des übrigen, und zwar des größten Teiles der Kommilitonen die auf den Fakultäten und ihren Studieninteressen beruhenden Fachgemeinschaften und ebenso die Freistudentenschaft gefördert. Wir haben die Bildung eines Ringes der Studentinnen angeregt; denn es erweist sich jetzt wieder als sehr notwendig, daß die Frauen ihre beruflichen Rechte wahren. Außerdem erfordert die Lage der Studentin im Hochschulsystem auch in sozialer Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit. Es ist notwendig, dafür besondere Vorkehrungen zu treffen, und die Studentinnen sollten sich auch selbst hierzu mehr als bisher rühren, bei der Verwaltung der gemeinnützigen Einrichtungen, der stär-

keren und geschlosseneren Ausgestaltung ihrer Heime und beim allgemeinen Wirtschaftskörper.

Dieser Wirtschaftskörper muß sich immer mehr zu einer zentralen Einrichtung im engen Anschluß an Rektor und Senat ausbilden. Daher haben wir seinen Verwaltungsrat nach möglichst vielseitigen Gesichtspunkten neu mit aktiven Studenten besetzt, und wir hoffen, daß sich diese energisch und klug in die vielen Obliegenheiten des Wirtschaftskörpers, der Studentenburse, einleben und daß sie zum Besten aller Kommilitonen rege mitarbeiten werden. '

Es sind somit Vorkehrungen getroffen, daß wir zunächst auch ohne eine Einheitsorganisation durchkommen können.

Wird diese dennoch geschaffen, so kann das nur so geschehen, daß möglichst allen studentischen Gruppen und Meinungsrichtungen die Mitwirkung ständig offen ist. Unersetzliche Voraussetzung ist dazu, daß die akademische Freiheit und ihr Geist völlig unangetastet bleiben und nicht durch fremden Geist getrübt und verletzt werden. Wir vertrauen auf den realistischen und zugleich erschlossenen Sinn des westdeutschen Studenten, daß er weiter mit uns den rechten Weg gehen wird.

Es folgten Mitteilungen über die persönlichen Veränderungen.

